

**Hygienekonzept aufgrund SARS-CoV-2 (gültig seit 03.03.2022) auf dem Grundstück der
Wassersport- und Yachthafenvereinigung Krückaumündung e.V.**

Vorbemerkung

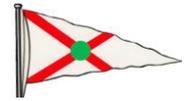
Alle Personen, die sich auf dem Vereinsgelände (einschl. Wasserflächen) aufhalten, haben sich vor dem Betreten der Anlage bzw. vor dem Einlaufen in den Hafen über die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelungen der Landesregierung von Schleswig-Holstein und des Kreises Pinneberg zu informieren und diese zu befolgen.

Grundsätzliches

1. Personen mit Corona-Krankheitssymptomen und deren Begleitpersonen sowie Personen, die Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen das Vereinsgelände weder betreten noch mit einem Boot in den Hafen einlaufen.
2. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen.
3. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
4. Die Regeln des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Schutz vor Ansteckung sind einzuhalten, z.B. Hust- und Niesregeln sowie gute Händehygiene.

Regeln für den bzw. im Hafen

5. **Geschlossene Räume** dürfen **nur** Personen betreten, die geimpft, genesen oder getestet sind. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis zu ihrer Einschulung. Die entsprechenden Nachweise sind bitte für Überprüfungen mitzuführen.
6. Für Vereinsveranstaltungen im Hafen werden ggf. jeweils ergänzende Bestimmungen erstellt.



7. Im Gang vor den Sanitärräumen und in den Toilettenräumen sollten Begegnungen vermieden werden.
8. Die Gemeinschaftsräume sind regelmäßig, insbesondere zu Beginn und Ende der Nutzung, gründlich durch Öffnen der Fenster / bzw. Oberlichter zu lüften. Die Küche ist nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
9. Duschen, Umkleieräume und Toilettenräume dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Sie sind immer „gereinigt“ und gelüftet zu verlassen. Das umfasst insbesondere Kontaktflächen. Ein Desinfektionsmittelspender befindet sich im Bereich der Sanitärräume.
10. Sportgeräte, die gemeinsam genutzt werden, sind nach Gebrauch auf den häufig berührten Flächen zu desinfizieren.

Elmshorn, 03.03.2022

Der Vorstand